



Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für eine mögliche Bebauungsplanung im Teilbereich „Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“, Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-Spree, Brandenburg

Stand 20.06.2022

Bearbeitung

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag der

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Inhalt:

1. Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung.....	5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	7
2.3 Ausnahme von den Verboten.....	7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	8
3. Wirkfaktoren.....	9
W1: Versiegelung von Bodenflächen.....	9
W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung.....	9
W3: Baufeldfreimachung.....	10
W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen.....	10
W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt).....	10
4. Prüfverfahren.....	11
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes.....	11
4.2 Faunistische Potenzialabschätzung.....	14
4.3 Vermeidungsmaßnahmen.....	17
4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	17
5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten.....	17
5.1 Pflanzen.....	18
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
5.2.1 Säugetiere.....	18
5.2.2 Reptilien.....	19
5.2.3 Amphibien.....	19
5.2.4 Libellen.....	19
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter.....	19
5.2.6 Käfer.....	19
5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln.....	20
5.2.8 Fische und Rundmäuler.....	20
5.3 Europäische Vogelarten.....	20
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	21
6.1 Keine zumutbare Alternative.....	21
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes.....	21
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	21
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	21
7. Zusammenfassung.....	21

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für eine mögliche Bebauungsplanung im Teilbereich „Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“, Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-Spree, Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Schöneiche bei Berlin liegt im Zentrum des Landes Brandenburg und grenzt direkt an das Bundesland Berlin, sie ist die westlichste Gemeinde des Landkreises Oder-Spree. Die amtsfreie Gemeinde hat ca. 13.000 Einwohner, deren Zahl sich seit 1990 um über 50% erhöht hat, und es wird weiterer Zuwachs erwartet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Erkner - Woltersdorf - Schöneiche bei Berlin, mit insgesamt über 30.000 Einwohnern, mit dem Mittelzentrum Erkner. Nach derzeitiger raumordnerischer Betrachtung wird Schöneiche bei Berlin nicht als zentraler Ort eingestuft.

Die Gemeinde ist verkehrlich durch eine Straßenbahnlinie und zwei Buslinien an das Berliner Nahverkehrsnetz angeschlossen sowie durch zwei Landesstraßen an das Bundes- und Autobahnnetz. Wenn- gleich die Gemeinde wirtschaftlich mit insgesamt 7,83 ha gewerblicher Baufläche und etwa 1.700 so- zialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Ort gut aufgestellt ist, ist sie eine Auspendlergemeinde mit rund 4.550 Auspendlern, davon über 80% nach Berlin. Darüber hinaus hat Schöneiche eine natur- räumliche Lagegunst. Die Siedlungsfläche ist komplett umgeben von Naturräumen, überwiegend Wald- und Landwirtschaftsflächen. Innerorts zeichnet sich Schöneiche als Waldgartengemeinde durch mehrere große Grünanlagen, insbesondere dem kleinen-Spreewald-Park sowie alte Baumalleen mit rund 15.000 Bäumen im öffentlichen Bereich aus. Schöneiche bei Berlin hat in den 1990er Jahren unter sorgsamer Beachtung Landes- und regionalplanerischer Anforderungen und Bedingungen qualifizierte Grundlagen für eine behutsame und nachhaltige Ortsentwicklungsstrategie ausgearbeitet, öffentlich beraten und in der Gemeindevertretung beschlossen und diese im Rahmen gemeindlicher sachlicher Teilkonzepte bis heute konsequent umgesetzt.

Der Untersuchungsraum für die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit Flächengröße von ca. 7,5 ha (siehe Abb. 1) könnte in Zukunft als Einfamilienhausgebiet und/oder als Waldfläche entwickelt werden. Eine finale Entscheidung über die Nutzung ist derzeit noch nicht gefallen. Unabhängig von der geplanten Nutzung lassen sich die artenschutzfachlichen Belange bereits zu diesem Zeitpunkt prüfen.

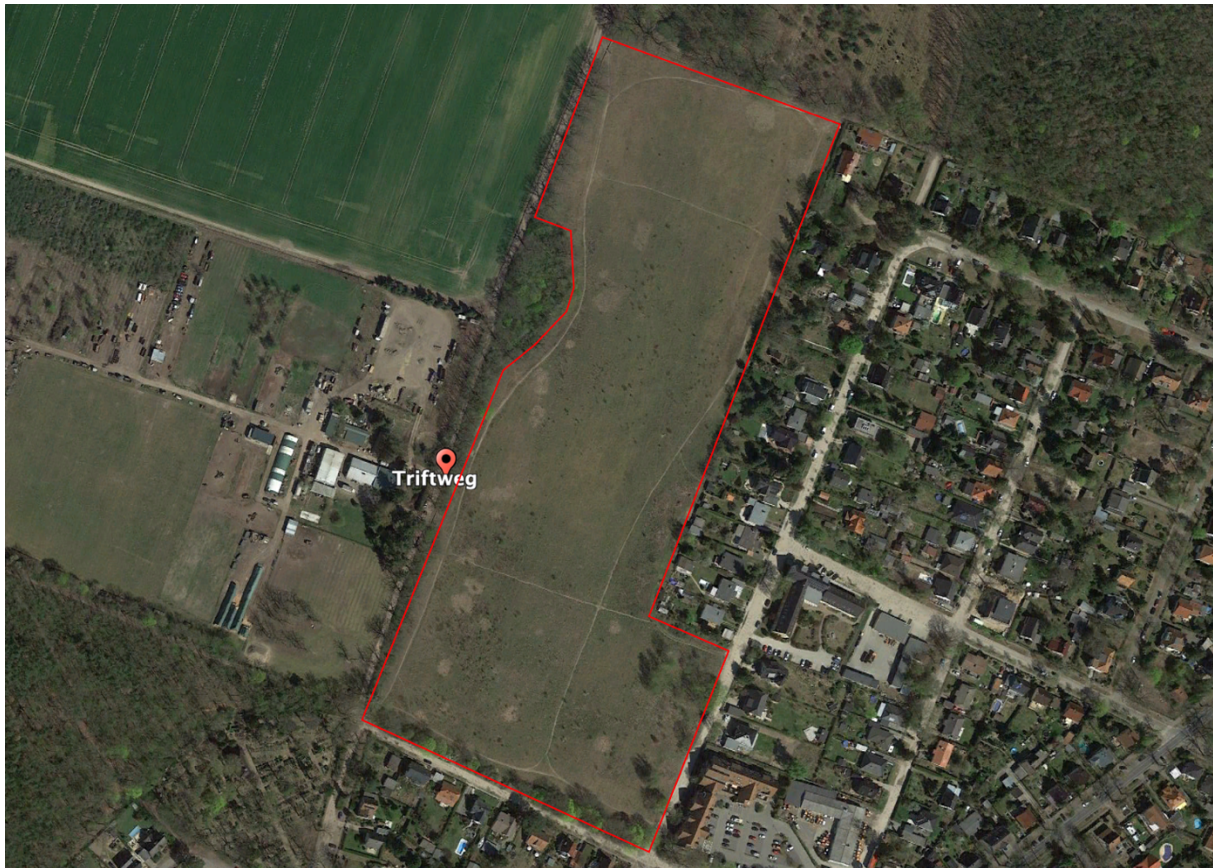


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Diese gründet sich auf zoologische Erfassungen von Feldhamstern, europäischen Vogelarten und Reptilien im Jahr 2021 sowie eine Potenzialabschätzung der vorhandene Lebensraumstrukturen als Lebensraum für weitere streng geschützte Tierarten wie Tagfalter oder Käfer und Pflanzenarten.

Möglicherweise notwendige Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können in die Bebauungsplanung integriert werden. In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurden zuletzt im Juni 2020 geändert. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen

werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen

- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Wirkfaktor gegenüber Ist-Zustand
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage von Zufahrtswegen bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln oder möglicher Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Rodung, Abschieben des Oberbodens)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
	W 6: Kulissenwirkung durch Bebauung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Keine

W1: Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

W3: Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung kann während der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Aufgrund der derzeit fehlenden geregelten Nutzung entwickelt sich die Fläche in freier Sukzession. Innerhalb des Vegetationsbestandes brüten europäische Vogelarten, deren Lebensraum verloren gehen wird.

W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung geeigneter Fundamente für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die mögliche Bebauung wird es zu einer Bodenversiegelung und Verlust von Lebensraum für streng geschützte Arten kommen.

W6: Kulissenwirkung

Aufgrund der umgebenden Baumbestände besteht bereits eine Kulissenwirkung. Diese wird durch die Planungen nicht vergrößert.

Tabelle 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Nein	keine	keine	Ja
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein	keine	keine	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Rodung, Abschieben des Oberbodens)	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Ja
	W6: Kulissenwirkung	Ja	Dauerhaft	Grenze des Geltungsbereiches plus 50m	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Betriebsbedingte Wirk- faktoren	keine	Nein	Nein	Nein	Nein

4. Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine relativ große Zahl der Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z. T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

Aufgrund der Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 26.02.2021 ist es erforderlich, das mögliche Vorkommen von Feldhamstern innerhalb der Fläche zu prüfen. Diese Erfassung muss bereits auf dieser Planungsebene erfolgen, da das Vorkommen dieser Art einer möglichen Planung entgegenstehen könnte und es nicht in Aussicht gestellt werden kann, diese artenschutzrechtliche Problematik auf der Ebene der Bebauungsplanung zu lösen. Weiterhin soll nach den Vorgaben der UNB das Potenzial für die Brutvögel sowie für Reptilien untersucht werden. Gewässer sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden, weshalb eine mögliche Eingriffserheblichkeit bereits auf dieser Planungsebene für wassergebundene Arten ausgeschlossen werden kann.

4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Bei der Planungsfläche handelt es sich um einen Offenlandbereich (Abb. 2 und 3), der der freien Sukzession unterliegt (Abb. 4 und 5). Zum Teil sind bereits Laub- und Nadelbäume (Abb. 6 bis 8) gewachsen. Neophyten-Bestände sind flächig nachzuweisen (Abb. 9 und 10). Unmittelbar außerhalb des Planungsraumes im Norden und im Westen sind Eichenbestände mit einem Alter von mehr als 100 Jahren vorhanden (Abb. 11 und 12). Rohbodenstandorte (Abb. 13) sind nur sehr kleinflächig im Norden des Untersuchungsraumes vorhanden. Fußwege erschließen den Planungsraum für Spaziergänger und Fahrradfahrer (Abb. 14 und 15). Innerhalb des Untersuchungsraumes sind weder Fließgewässer noch stehende Gewässer vorhanden.



Abb. 2: Der Planungsraum umfasst einen Offenlandbereich, der der freien Sukzession unterliegt



Abb. 3: Der Planungsraum umfasst einen Offenlandbereich, der der freien Sukzession unterliegt



Abb. 4: Grünlandbereiche ohne Baumbewuchs sind nur kleinflächig vorhanden



Abb. 5: Einzelbaum innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 6: Der Planungsraum umfasst einen Offenlandbereich, der der freien Sukzession unterliegt



Abb. 7: Einzelne aufwachsende Bäume innerhalb des Planungsraumes



Abb. 8: Einzelne aufwachsende Bäume innerhalb des Planungsraumes



Abb. 9: Neophyten-Bestände innerhalb des Planungsraumes



Abb. 10: Neophyten-Bestände (Akazien) innerhalb des Planungsraumes



Abb. 11: Eichenbestände unmittelbar außerhalb des Planungsraumes



Abb. 12: Eichenbestände unmittelbar außerhalb des Planungsraumes



Abb. 13: Rohbodenstandorte sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden



Abb. 14: Fußwege erschließen den Planungsraum für Spaziergänger und Fahrradfahrer



Abb. 15: Fußwege erschließen den Planungsraum für Spaziergänger und Fahrradfahrer

4.2 Faunistische Erfassungen

Aufgrund der Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 26.02.2021 ist es erforderlich, das mögliche Vorkommen von Feldhamstern innerhalb der Fläche zu prüfen. Diese Erfassung muss bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgen, da das Vorkommen dieser Art einer möglichen Planung entgegenstehen könnte und es nicht in Aussicht gestellt werden kann, diese artenschutzrechtliche Problematik auf der Ebene der Bebauungsplanung zu lösen.

Für die Erfassung von Feldhamstern führen Weiding & Stubbe (1998, S. 269) aus: *„Unabhängig vom Ziel der Untersuchung sollten bei Feinkartierungen von Feldhamsterbauen einheitlich Methoden Anwendung finden. Die Untersuchungsfläche für ein vollständige Kartierung soll aus einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 5 bis 10 ha Größe bestehen und in einer Karte genau markiert werden. Diese Fläche kann dabei durchaus mehrere Kulturen, Schläge, Felder oder Biotoptypen enthalten. Sie wird zweimal im Jahr vollständig kartiert, d. h. die gesamte Fläche wird in Linien mit einem der Höhe der Kultur und der Sichtbarkeit der Bau angepassten Abstand von 2-10m abgelaufen...Das erste Mal wird die gesamte Fläche nach der Beendigung des Winterschlafes innerhalb eines kurzen Zeitraumes, möglichst binnen ein bis zwei Woche kartiert, das zweite Mal ... im August/Anfang September....“*

Die Bundesanstalt für Straßenverkehrswesen hat im Rahmen des Forschungsprogramms Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen erarbeiten lassen (Albrecht et al. 2014), deren Ergebnisse im Schlussbericht 2014 dargelegt sind. Albrecht et al. (2014, S. 61f) führen aus: *„Die Erfassung der Feldhamsterbaue erfolgt mit zwei Begehungen des Wirkraumes in geeigneten Habitaten. Für eine ausreichende Eingriffsbeurteilung und Maßnahmenplanung sollten auch geeignete Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs in potenziellen Kompensationsräumen mit erfasst werden. Diese müssen einen Abstand zur zukünftigen Straße haben, der größer als der Aktionsradius der Tiere ist (vgl. dazu u. a. Runge et al. 2009), um das Kollisionsrisiko möglichst gering zu halten. Die erste Kartierung findet nach dem witterungsabhängigen Beginn der oberirdischen Aktivitätsphase der Feldhamster statt. Das Zeitfenster für diese erste Kartierung ist so zu wählen, dass die im Frühjahr aufwachsende Vegetation die Einsehbarkeit des Bodens nicht behindert, in der Regel von April bis Mai, wenn das Getreide noch relativ niedrig ist und man die frisch geöffneten Baue sowie die Fraßkreise erkennen kann (LANUV NRW 2010). Die zweite Erfassung findet in der Nacherntezeit August bis September und zwingend vor dem Umbruch*

des Ackers statt, damit die Nachweisbarkeit nicht eingeschränkt ist (LANUV NRW 2010; Gall & Godmann 2006). Diese Kartierung sichert vor allem bei geringen Populationsdichten den Nachweis, da hier die Wahrscheinlichkeit noch größer ist, die Baue zu finden und es zu keinen Konflikten mit den Landwirten wegen möglicher Flurschäden kommt (Gall & Godmann 2006). Nach der Ernte der Getreidefelder verbleiben den Hamstern zumeist nur noch Mais- und Rübenfelder als letzte potenzielle Rückzugs und Nahrungshabitate, so dass bei der Nacherntekartierung auf diesen Flächen auch auf Fraßspuren geachtet werden sollte (Seils et al. 2010).

Zu beiden Zeiten der Kartierung ist eine Linientaxierung durchzuführen, wobei im Frühjahr in der Regel ein Linienabstand von 6-10 Meter (entlang der Fahrspuren, um Konflikte mit den Landwirten zu vermeiden) und im Herbst ein Abstand von 3-5 Meter zu empfehlen ist (Tillmanns 2011; Gall & Godmann 2006). Die Baue sind nur dann als Hamsterbaue anzusprechen, wenn die Eingänge einen Durchmesser von 6-10 cm und die sogenannten Fallröhren eine Mindestdtiefe von 40 cm aufweisen (Enzinger et al. 2010). Frischer Erdauswurf, neue Laufwege und Fraßkreise deuten weiterhin auf eine aktuelle Nutzung durch die Tiere hin (Wolf 2009). Für die beiden Kartiergänge werden jeweils 2 Stunden pro Hektar (vgl. Holger Meinig 2005b) angesetzt. Hinweise für die Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie lokaler Individuengemeinschaften auf Basis der so gewonnenen Daten finden sich bei Runge et al. (2009).“

Unter Einhaltung der oben genannten Erfassungsstandards wurden die Erfassungen für den Feldhamster am 08. Mai 2021 und am 02. Oktober 2021 durchgeführt. Weiterhin wurde nach den Vorgaben der UNB das Potenzial für die Brutvögel sowie für Reptilien untersucht. Für den Nachweis von Reptilien wurden künstliche Verstecke eingebracht, die nach dem Ende der Erfassung wieder entfernt wurden.

4.3.1 Feldhamster

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen wurde keine Hinweise auf Feldhamster nachgewiesen.

4.3.2 Fledermäuse

Aufgrund des Fehlens von Gebäudestrukturen – sowohl überirdisch als auch unterirdisch – und des Fehlens von alten und höhlenreichen Baumbeständen kann die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Als Jagdhabitat ist das Gelände aufgrund des Insektenreichtums in idealer Weise geeignet.

4.3.3 Europäische Vogelarten

Auch als europäische Vogelarten mit Brutverdacht wurden die in Brandenburg als gefährdet eingestuftten Arten Neuntöter, Dorngrasmücke und Feldschwirl nachgewiesen. Heidelerche und Girlitz wurden ebenfalls verhört, zogen jedoch weiter. Im Rahmen der Begehungen wurde der Mittelspecht in den Eichenbeständen nachgewiesen, die den Planungsraum umgrenzen. Weiterhin wurde das Schwarzkehlchen als Brutvogel mit einem Brutpaar innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Aufgrund des dichten und bereits deutlich erhöhten Bewuchses wurde die Feldlerche nicht als Brutvogel nachgewiesen.



Abb. 16: Nachgewiesene Arten mit besonderer Planungsrelevanz

- Neuntöter ● Dorngrasmücke ● Feldschwirl ● Mittelspecht ● Zauneidechse
● Schwarzkehlchen

4.3.4 Reptilien

Aufgrund der fehlenden Rohbodenstandorte ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse nur wenig geeignet. Im Norden der Fläche wurden zwei Individuen nachgewiesen. Aufgrund der freien Sukzession der Fläche wird die Fläche an Lebensraum für Reptilien sich in Zukunft weiter verkleinern.

4.4 Potenzialabschätzung

Aufgrund der Größe des Planungsraumes sowie der vorhandenen Vegetation (Strauchbestände, aufwachsende Bäume) bietet der Untersuchungsraum einer Vielzahl an Arten einen geeigneten Lebensraum. Arten, die auf ältere Baumbestände angewiesen sind, besiedeln den Planungsraum nicht und können deshalb auch nicht von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen sein. Das Vorkommen des Mittelspechtes beschränkt sich ausschließlich auf den Baumbestand westlich und nördlich des Planungsraumes.

Aufgrund der fortschreitenden Sukzession wird der Untersuchungsraum weiter verbuschen. Damit wird sich auch eine veränderte Zusammensetzung der Artendiversität ergeben. Die Ansiedlung höhlenbrütender Arten wird sich noch über Jahrzehnte hinziehen.

Das Vorkommen von Reptilien (z. B. Zauneidechse) wurde für den Geltungsbereich nachgewiesen. Das Vorkommen geschützter Tagfalterarten lässt sich aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausschließen. Ein ausgeprägter Altbaumbestand aus Eichen oder Buchen ist nicht vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass weder Heldbock, noch Hirschkäfer oder Eremit den Geltungsbereich besiedeln. Fische oder Rundmäuler, Libellen, Krebse und Weichtiere finden innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanung keinen Lebensraum.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches sind, werden dafür nicht verwendet werden.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung (M1):** Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. August ist keine Baufeldfreimachung vorzunehmen. Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) bodenbrütender Vogelarten kommt. Sollte die Baufeldfreimachung in dieser Zeit geplant sein, kann eine ökologische Baubegleitung herangezogen werden, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen.
- **Schaffung von Ersatzlebensräumen für die gebüsch-brütende Vogelarten (M2):** Sollte eine Rodung vorgesehen sein, so sind die dabei beeinträchtigten Lebensraumstrukturen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Arten Neuntöter, Dorngrasmücke und Feldschwirl.

4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Im Rahmen vorliegenden Begehung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vorn herein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens grundsätzlich auszuschließen. Es können weder Sommer-Ruhestätten noch Winterquartiere dieser Artengruppe betroffen sein. Baumbestände, die ein Höhlenpotenzial für Fledermäuse aufweisen, sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Feldhamster, Wolf, Wildkatze, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist.

5.2.2 Reptilien

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind in den vorherrschenden Lebensraumstrukturen keine Teilbereiche vorhanden, die von streng geschützten Reptilien Schlingnatter oder Europäischer Sumpfschildkröte als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besiedelt werden könnten. Die Zauneidechse wurde mit wenigen Individuen nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich für die Artengruppe der Reptilien ausschließen, das die natürliche Sukzession den Lebensraum dieser Art weiter einschränken wird, bis dieser verschwunden sein wird. Sollte kurzfristig eine Bebauung des Planungsraumes geplant sein, kann eine Umsiedlung von Zauneidechsen sicher stellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Strukturen vorhanden, die zur Bildung eines temporären Gewässers führen könnten und die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten. Mit dem Fehlen einer möglichen Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Möglicherweise durchwandern Amphibien den Planungsraum auf dem Weg zu oder von den Laichgewässern. Die Möglichkeit der Durchquerung wird in keiner Weise beeinträchtigt.

5.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignet sich der Geltungsbereich aufgrund der freien Sukzession nicht für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachtfalterarten. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Altholzbestände vorhanden, die beeinträchtigt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für altholzbewohnende Käfer lassen sich vollständig ausschließen.

5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.8 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird der Planungsraum von Vogelarten besiedelt, die einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Weitere Arten könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes brüten. Für die europäischen Vogelarten ist aus diesem Grund eine zeitliche Beschränkung der Rodung und Baufeldfreimachung vorzusehen (siehe Maßnahme M1). Ergänzend dazu ist als Maßnahmen M2 die Schaffung von Habitaten für die Arten erforderlich, die durch eine Nutzung in anderer als der derzeitigen Form in Ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden könnten (Neuntöter, Dorngrasmücke, Feldschwirl).

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Bebauung wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die weiteren Artengruppen werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen die geplante Nutzung sprechen.